§ 1 Firma, Sitz

- 1. Die Firma der Gesellschaft lautet Center for the Cultivation of Technology gemeinnützige GmbH.
- 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- 1. Zweck der Gesellschaft ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung und Erforschung freier und offener Technologien sowie den Betrieb der zugehörigen nötigen Infrastruktur und die zeitnahe Bereitstellung der Forschungsergebnisse für die Öffentlichkeit. Freie und offene Technologien sind dabei ausschließlich Entwicklungen, deren Ergebnisse nachvollziehbar und inklusive Konstruktions- und Bauplänen, Quellcode und Dokumentation frei und ohne Lizenzkosten der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und durch Bildungsveranstaltungen vermittelt werden. Des Weiteren wird der Zweck verwirklicht durch die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Workshops, Kongresse) sowie über die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung in obigen Bereichen, z.B. durch die Vernetzung von Projekten und die Bereitstellung gemeinsamer Infrastruktur. Des Weiteren über die Entwicklung, den Aufbau und Betrieb geeigneter Kommunikationsinstrumente bzw. -medien, die die Förderung der Wissenschaft und Forschung unterstützen (z.B. geeignete Internetplattformen, Printmedien, Newsletter etc., die Forschungsergebnisse transportieren und zugänglich machen).

- b) die Verbraucherberatung und der Verbraucherschutz.
 - Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Verbraucherberatungen, u.a. im Hinblick auf den Nutzen und die Anwendungen von freien und offenen Technologien für Verbraucher sowie den Schutz der Verbraucher vor Technologien, die ihre Rechte und Freiheiten missachten.
- c) die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
 - Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von öffentlichen Bildungsveranstaltungen. Des Weiteren über die Entwicklung, den Aufbau und Betrieb geeigneter

Kommunikationsinstrumente bzw. -medien, die die Förderung der Bildung unterstützen (z.B. geeignete Internetplattformen, Printmedien, Newsletter etc., die Bildungsinhalte transportieren und zugänglich machen). Zudem durch die Vergabe von Stipendien die geeignet sind, die hier genannten gemeinnützigen Zwecke zu fördern. Die Stipendien sind prinzipiell der Allgemeinheit zugänglich; ihre Vergabe und die zugehörigen Vergabekriterien werden jeweils rechtzeitig veröffentlicht.

- d) die Förderung von Kunst und Kultur.
 - Dies wird verwirklicht insbesondere über die Organisation und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Projekten, sowie über die Verleihung von Preisen für herausragende künstlerische und kulturelle Arbeit bzw. Werke. Über die Vergabe solcher prinzipiell der Allgemeinheit zugänglicher Preise und die jeweiligen Vergabekriterien wird jeweils rechtzeitig informiert.
- e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

 Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung, den Aufbau und Betrieb geeigneter Kommunikationsinstrumente bzw.-medien, die das bürgerschaftliche Engagement unterstützen (z.B. geeignete Internetplattformen, Printmedien, Newsletter etc., die bürgerschaftliche Initiativen stärken und vernetzen).
- f) das nationale und internationale Einwerben von Mitteln in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen zur Finanzierung und Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Projekte im In- und Ausland. Die Förderung kann den gesamten Katalog des §52 Abs. 2 AO sowie §53 AO und §54 AO umfassen. Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung und den Betrieb einer Internetplattform, die besonders zur Ansprache und Gewinnung von Spendern für die zu fördernden gemeinnützigen Zwecke im Sinne der AO geeignet ist.
- 2. Gegenstand ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft ist dazu auch berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen - insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin -, sowie andere Unternehmen zu gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2. Die gemeinnützigen Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft.
- 6. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, sofern sie nicht ihrerseits steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. §§ 51ff AO sind.
- 7. Die Gesellschaft darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,
− € (i.W.: fünfundzwanzig tausend Euro).
- 2. Die Stiftung Erneuerbare Freiheit, Ingolstadt, ist Alleingesellschafterin und übernimmt die Stammeinlage in voller Höhe.
- 3. Die Stammeinlage wird in voller Höhe in bar erbracht.

§ 5 Liquidation

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Erneuerbare Freiheit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten.

- 3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern und den Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung) erteilen.
- 5. Die vorstehende Vertretungsregelung gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

§ 7 Gesellschafterversammlung & Gesellschafterbeschlüsse

- Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wobei je- der Geschäftsführer einzeln einberufungsberechtigt ist.
- 2. Aus wichtigem Grund kann jeder Gesellschafter jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Wenn der/die Geschäftsführer dem Verlangen nicht in angemessener Frist nachkommen, ist jeder Gesellschafter selbst berechtigt, die außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform an jeden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf das Absenden folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche dann unabhängig davon, wie viele Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind, immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft und über eine Erhöhung des Stammkapitals dürfen mit höchstens einer Gegenstimme beschlossen werden.
- Abgestimmt wird unabhängig von Geschäftsanteilen. Jeder Gesellschafter hat genau eine Stimme und kann sein Stimmrecht nicht an einen anderen Gesellschafter abtreten.
- 7. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls gemäß §7 Abs. 9 möglich.
- 8. Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften bestehen und

- sämtliche Gesellschafter mit der mündlichen, telefonischen, elektronischen oder schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.
- 9. Soweit die Gesellschafterversammlung nicht notariell protokolliert wird, ist zu Beweiszwecken vom Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in der er Ort und Datum der Sitzung, deren Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben hat. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch Briefpost zu übersenden.

§ 8 Jahresabschluss

- Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 HGB genannten Frist den Jahresabschluss aufzustellen und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2. Über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet die Gesellschafterversammlung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Beirat

- 1. Die Gesellschaft kann einen Beirat bestellen, der die Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.
- Insbesondere sollen die Mitglieder des Beirats systematisch zu Fach- und Führungsfragen Rat geben, für interne und externe Veranstaltungen zur Verfügung stehen, und für die Entwicklung der Gesellschaft wichtige Kontakte herstellen.
- 3. Der Beirat erhält weder formelle noch materielle Entscheidungsbefugnisse. Insofern ist er kein Gremium der Gesellschaft und trägt keinerlei Haftungsrisiko.
- 4. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschaft berufen. Ihre Amtszeit läuft bis zur jederzeit möglichen Niederlegung oder Abberufung.

§ 10 Bekanntmachungen

1. Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen.
- 3. Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung) bis zur Höhe von 2.500,— Euro.